

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 12. Mai 2020

31. Stück

354. Festlegungen des Rektorats der Universität Innsbruck auf Grund der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV, BGBl. II Nr. 171/2020

355. Richtlinien für virtuelle schriftliche Prüfungen

356. Richtlinien für virtuelle mündliche Prüfungen

354. Festlegungen des Rektorats der Universität Innsbruck auf Grund der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV, BGBl. II Nr. 171/2020

Aufgrund der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV werden folgende Festlegungen getroffen:

§ 1. Gemäß § 7 C-UHV wird abweichend von § 66 Abs. 1, 2 und 3 UG festgelegt:

1. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase für Studierende, die im Sommersemester 2020 mit dem Studium begonnen haben, findet im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 statt.
2. Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der C-UHV noch nicht abgeschlossen haben, können dann weiterführende Lehrveranstaltungen über den Umfang der dafür in den Curricula vorgesehenen ECTS-AP hinaus absolvieren, wenn ihnen ansonsten eine Verzögerung des Studienfortschritts entsteht. Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan für den Universitätsstudienleiter.

Diese Festlegung gilt für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21.

§ 2. Die gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 C-UHV nach Anhörung des Universitätsstudienleiters und der Hochschulvertretung festgelegten Regelungen des Rektorats sowie die gemeinsamen Richtlinien des Rektorats und des Senats (Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 12. Mai 2020, 31. Stück, Nr. 355 und 356) betreffend das Angebot von Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen und die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg sind auf der Homepage der Universität Innsbruck verlautbart. Diese Regelungen gelten für das Sommersemester 2020.

§ 3. Gemäß § 10 Abs. 2 C-UHV wird abweichend von § 58 UG und den Bezug habenden Bestimmungen im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ und in den Curricula festgelegt:

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer anderen als in den Curricula vorgeschriebenen Art und/oder Methode durchgeführt bzw. abgelegt werden.
2. Von den in den Curricula vorgeschriebenen Anmeldungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist abzusehen, wenn den Studierenden andernfalls eine Verzögerung des Studienfortschritts entsteht.

Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan für den Universitätsstudienleiter. Diese Festlegung gilt bis 30. November 2020.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

Rektor

355. Richtlinien für virtuelle schriftliche Prüfungen

Das Rektorat und der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

GESTÜTZT AUF § 21 Abs 9 der Studienrechtlichen Bestimmungen,¹

IN ERGÄNZUNG der in § 11 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV² festgelegten Mindestanforderungen für Prüfungen auf elektronischem Weg (virtuelle Prüfungen),

LEGEN nachstehende Richtlinien für auf elektronischem Weg durchgeführte schriftliche Prüfungen FEST:

§ 1. Die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sowie die erlaubten Hilfsmittel sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, auf der Homepage des Instituts oder auf andere eine zweckdienliche Kundmachung gewährleistende Weise bekannt zu geben.

§ 2. Bei der Anmeldung zur Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die im Anhang dieser Richtlinie enthaltene eidesstattliche Erklärung per Klick zu bestätigen.

§ 3. Mindestens zwei Wochen vor dem konkreten Prüfungstermin hat die Prüferin oder der Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten das zum Einsatz kommende technische Medium bekannt zu geben. Sollten die Kandidatinnen und Kandidaten nicht über die geeignete Infrastruktur verfügen, ist dies innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe des technischen Mediums mitzuteilen. In diesem Fall wird von der Prüferin oder dem Prüfer eine andere Lösung angeboten, die es den Kandidatinnen und Kandidaten erlaubt, die Prüfung im zeitlichen Rahmen des jeweiligen Prüfungstermins abzulegen.

§ 4. Mindestens zwei Tage vor dem konkreten Prüfungstermin sind den Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer die genaue Uhrzeit der Prüfung und die für das gewählte technische Medium erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen. Die Prüferin oder der Prüfer initiiert die virtuelle Verbindung.

§ 5. Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität jeder Kandidatin und jedes Kandidaten stattzufinden. Jedenfalls erforderlich ist dafür das Einloggen mit den persönlichen Zugangsdaten jeder Kandidatin und jedes Kandidaten. Zusätzliche Identitätskontrollen können verlangt werden, beispielsweise die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlicher Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird.

§ 6. Am Beginn der Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die bereits bei der Anmeldung zur Prüfung abgegebene eidesstattliche Erklärung (§ 2) zu bestätigen. Damit wird der Einstieg in die Prüfung eröffnet.

§ 7. Wird die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung mittels Videokamera überwacht, so hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die Kamera so einzustellen, dass der Prüferin oder dem Prüfer sowohl die Sicht auf die Kandidatin oder den Kandidaten als auch auf die vor dem Bildschirm befindliche Fläche ermöglicht wird.

¹ Wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 2. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 9. April 2020, 22. Stück, Nr. 340.

² BGBl II Nr 171/2020.

§ 8. Werden im Zuge der Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten Unregelmäßigkeiten festgestellt, die eine Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nahelegen, wird dies der betroffenen Kandidatin und/oder dem betroffenen Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen fünf Tagen eingeräumt. Können die Vorwürfe nicht glaubhaft entkräftet werden, wird die Prüfung negativ beurteilt.

§ 9. Bei technischen Problemen über einen längeren Zeitraum (zB schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung), die ohne Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, ist die Prüfung abzubrechen. Eine Anrechnung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte erfolgt nicht.

§ 10. (1) Die Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Die Richtlinien sind auf alle nach ihrem Inkrafttreten durchzuführenden Prüfungen anzuwenden. Auf jene Prüfungen, deren Anmeldung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien erfolgt ist, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Anlage:

Die Formel für die eidesstattliche Erklärung gemäß §§ 2 und 6 dieser Richtlinien lautet:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Prüfung alleine und selbständig ablege und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwende. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Prüfung bei Zuwiderhandeln gemäß § 23 Abs. 2 Satzungsteil ‚Studienrechtliche Bestimmungen‘ mit der Note ‚Nicht genügend‘ beurteilt wird.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. Tilmann Märk
Rektor

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Vorsitzender

356. Richtlinien für virtuelle mündliche Prüfungen

Das Rektorat und der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

GESTÜTZT AUF § 21 Abs 9 der Studienrechtlichen Bestimmungen,³

IN ERGÄNZUNG der in § 11 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV⁴ festgelegten Mindestanforderungen für Prüfungen auf elektronischem Weg (virtuelle Prüfungen),

LEGEN nachstehende Richtlinien für auf elektronischem Weg durchgeführte mündliche Prüfungen FEST:

§ 1. Die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sowie die erlaubten Hilfsmittel sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem

³ Wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 2. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 9. April 2020, 22. Stück, Nr. 340.

⁴ BGBl II Nr 171/2020.

die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, auf der Homepage des Instituts oder auf andere eine zweckdienliche Kundmachung gewährleistende Weise bekannt zu geben.

§ 2. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung in *LFU online*, hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die im Anhang dieser Richtlinie enthaltene eidesstattliche Erklärung per Klick zu bestätigen.

§ 3. Mindestens zwei Wochen vor dem konkreten Prüfungstermin hat die Prüferin oder der Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten das zum Einsatz kommende technische Medium bekannt zu geben. Sollten die Kandidatinnen und Kandidaten nicht über die geeignete Infrastruktur verfügen, ist dies innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe des technischen Mediums mitzuteilen. In diesem Fall wird von der Prüferin oder dem Prüfer eine andere Lösung angeboten, die es den Kandidatinnen und Kandidaten erlaubt, die Prüfung innerhalb des zeitlichen Rahmens des jeweiligen Prüfungstermins abzulegen.

§ 4. Mindestens zwei Tage vor dem konkreten Prüfungstermin sind den Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer die genaue Uhrzeit der Prüfung und die für das gewählte technische Medium erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen. Die Prüferin oder der Prüfer initiiert die virtuelle Verbindung.

§ 5. Vor Beginn der Prüfung ist eine Überprüfung der Identität jeder Kandidatin und jedes Kandidaten durchzuführen. Dies kann beispielsweise durch den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen, der in die Kamera gehalten wird.

§ 6. Unmittelbar vor Beginn der Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat mit der Kamera einmal durch den Raum zu schwenken, damit überprüft werden kann, ob keine unerlaubten Hilfsmittel vorhanden sind. Dieser Vorgang ist auf Ersuchen der Prüferin oder des Prüfers auch während der Prüfung zu wiederholen.

§ 7. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf eine Vertrauensperson beiziehen. Diese kann elektronisch zugeschaltet werden oder darf sich im Raum der Kandidatin oder des Kandidaten aufhalten, aber während der Prüfung keinerlei Kontakt zu der Kandidatin oder dem Kandidaten herstellen. Andere Personen haben den Raum zu verlassen. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Bekanntgabe der Identität der Vertrauensperson verlangen.

§ 8. Die Kamera jeder Kandidatin und jedes Kandidaten ist so einzustellen, dass der Prüferin oder dem Prüfer sowohl die Sicht auf die vor dem Bildschirm befindliche Fläche als auch der Blickkontakt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ermöglicht wird.

§ 9. Am Beginn der Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die bereits bei der Anmeldung abgegebene eidesstattliche Erklärung (§ 2) zu bestätigen. Erfolgte die Anmeldung nicht über *LFU online* und wurde aus diesem Grund keine eidesstattliche Erklärung abgegeben, hat jede Kandidatin und jeder Kandidat am Beginn der Prüfung die eidesstattliche Erklärung im Anhang dieser Richtlinie abzugeben.

§ 10. Am Ende der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer die Note mitzuteilen und kurz zu begründen.

§ 11. Die Prüferin oder der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll zu führen. Auf Verlangen der Kandidatin oder des Kandidaten ist auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren.

§ 12. Werden während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet und erlangt die Prüferin oder der Prüfer davon Kenntnis, ist die Prüfung abzubrechen. Sie wird negativ beurteilt und auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.

§ 13. Bei technischen Problemen über einen längeren Zeitraum (zB schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung), die ohne Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten

auftreten, ist die Prüfung abzubrechen. Eine Anrechnung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte erfolgt nicht.

§ 14. (1) Die Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Die Richtlinien sind auf alle nach ihrem Inkrafttreten durchzuführenden Prüfungen anzuwenden. Auf jene Prüfungen, deren Anmeldung bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinien erfolgt ist, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Anlage:

Die Formel für die eidesstattliche Erklärung gemäß §§ 2 und 9 dieser Richtlinien lautet:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Prüfung alleine und selbständig ablege und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwende. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Prüfung bei Zuwiderhandeln gemäß § 23 Abs. 2 Satzungsteil ‚Studienrechtliche Bestimmungen‘ mit der Note ‚Nicht genügend‘ beurteilt wird.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. Tilmann Märk
Rektor

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Vorsitzender